



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Untere Immissionsschutzbehörden der
Stadt- und Landkreise

Stuttgart 11. März 2020

Name

Durchwahl

E-Mail

Aktenzeichen 8820.05/39

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz

Regierungspräsidien

Freiburg Abt. 5, Abt. 8, Abt. 9

Karlsruhe Abt. 5

Stuttgart Abt. 5

Tübingen Abt. 5



Konzentrationswirkung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen in Bezug auf Waldumwandlungsgenehmigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat mit zwei Beschlüssen vom 17. Dezember 2019 (Az.: 10 S 566/19 und Az.: 10 S 823/19) die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Freiburg von Februar/März 2019 im Wesentlichen bestätigt, nach denen die Konzentrationswirkung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auch die in Baden-Württemberg bisher isoliert erteilte Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9, 11 Landeswaldgesetz umfasst. Die Entscheidungen des VGH betreffen nicht nur die streitgegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen von Windenergieanlagen (WEA), sondern haben generelle Auswirkung, beispielsweise auch bezüglich immissionsschutzrechtlich zu genehmigender Abbauvorhaben. Im Einvernehmen

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Willy-Brandt-Str. 41 · 70173 Stuttgart

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de DIN EN ISO 50001:2011 zertifiziert



mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz werden folgende Hinweise gegeben:

I. Zur Reichweite der Konzentrationswirkung

Wenn zur Errichtung und zum Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage eine waldrechtliche Genehmigung zur Umwandlung von auf dem Anlagenstandort stockenden Waldes erteilt werden muss, handelt es sich bei der Waldumwandlungsgenehmigung um eine die Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG betreffende behördliche Entscheidung im Sinne des § 13 BImSchG. Die Waldumwandlungsgenehmigung bezüglich des Anlagenstandorts ist Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage und entfaltet insofern eine Freigabewirkung (vgl. VGH 10 S 566/19, juris Rn. 10).

Die Genehmigung zur Umwandlung von Waldflächen jenseits des Anlagenstandorts wird nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst. Die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erstreckt sich somit auf den Anlagenstandort, nicht aber auf Flächen „jenseits des Anlagenstandorts“. Für diese Flächen ist ggf. ein isolierter Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung zu stellen.

Die Bestimmung des Anlagenstandorts hängt vom Umfang des Genehmigungserfordernisses nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV ab, das sich auf den Anlagenkern (Nr. 1) und die Nebeneinrichtungen (Nr. 2) erstreckt. Zum Anlagenkern gehören alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage notwendig sind. Bei Nebeneinrichtungen handelt es sich um Gebäude, Maschinen, Rohrleitungen, Geräte und sonstige Einrichtungen, die zur Erreichung des jeweiligen Anlagenzwecks nicht erforderlich sind, die aber im konkreten Fall dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage am Standort dienen.

In Bezug auf Windenergieanlagen, in Anlehnung an die Genehmigungspraxis anderer Bundesländer (insbesondere Windenergie-Erlass Bayern vom 19. Juli 2016, Nr. 9 und Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG Hessen, Durchführung von Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen, 4. September 2019, S. 13 f.), gehören grundsätzlich zum Anlagenstandort:

- Dauerhaft benötigte Standflächen und Kranstellflächen jeder einzelnen WEA (dauerhafte Waldumwandlungen nach § 9 LWaldG) sowie Arbeits- und Lagerplätze (befristete Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG) unmittelbar am Betriebsgelände,
- ggf. eine separate Trafostation,
- ggf. kurze Stichwege vom vorhandenen forstlichen Wegenetz zur Anlage. Insbesondere bei diesem Punkt ist eine enge Abstimmung mit der höheren Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg erforderlich.

Weder Anlagenkern noch Nebeneinrichtungen und damit nicht Teil des Anlagenstandorts sind grundsätzlich:

- Die Zufahrtswege, deren Nutzung bzw. Umgestaltung für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlich sind (inklusive der Verbreiterung oder des Neubaus von Forstwegen),
- Kabeltrassen zwischen den einzelnen WEA und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz,
- die Netzübergabestation.

II. Prüfungen nach dem UVPG

Das VG Freiburg hat in seinem erstinstanzlichen Beschluss vom 12. März 2019 (Az.: 1 K 3798/18) die Ansicht vertreten, dass für ein Vorhaben, das unter mehrere Nummern der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, die UVP-Pflichtigkeit nach Maßgabe der Nummer festzustellen sei, welche die spezielleren Merkmale enthält. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass im Rahmen eines einheitlich durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Verfahrens, das auch die Zulassung der Waldumwandlung umfasse, zwei Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) bzw. gegebenenfalls parallel eine UVP und eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung (Vorprüfung) durchzuführen seien. Das würde dem integrativen, medienübergreifenden Ansatz der UVP zuwiderlaufen, nach dem das Vorhaben insgesamt sowie dessen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten seien (Rn. 45). Demnach löse eine UVP-Pflicht aufgrund einer Nummer der Anlage 1 zum UVPG eine einheitliche, die Waldumwandlung und die Errichtung und den Betrieb der WEA umfassende UVP-Pflicht für das gesamte Vorhaben aus.

Der VGH hat in seiner Entscheidung 10 S 823/19 ausdrücklich offengelassen, ob dem VG zuzustimmen sei, oder vielmehr angesichts der streng an die einzelnen in der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Vorhaben anknüpfende UVP-Pflicht eine getrennte Betrachtung der Rodung von Wald (Nr. 17.2 der Anlage 1 zum UVPG) einerseits und der Errichtung und des Betriebs einer Windfarm (Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG) andererseits vorzugswürdig erscheint (Rn. 22, mit Verweis auf HessVGH, Beschluss vom 3. November 2015, Az.: 9 B 1051/15, juris Rn. 41).

Vor dem Hintergrund beider Entscheidungen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz empfohlen, folgendermaßen vorzugehen:

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die notwendigen Vorprüfungen/UVP durchzuführen (§ 4 UVPG). Hierbei sind nach dem Maßstab der Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs der Windfarm zu untersuchen. Daneben sind die Rodungen auf den Flächen der von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfassten Waldumwandlungsgenehmigung auf dem Anlagenstandort gemeinsam mit den Rodungen auch auf den Flächen der nicht konzentrierten Waldumwandlungsgenehmigung einheitlich zu betrachten (ein Vorhaben i.S. der Nr. 17.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Bei den Rodungen nach Nr. 17.2 der Anlage 1 zum UVPG, die Standort und Flächen jenseits des Anlagenstandorts betreffen, handelt es sich um ein Vorhaben i.S.d. UVPG, das der Zulassung durch mehrere Landesbehörden bedarf. Nach § 31 Abs. 1 UVPG ist in diesen Fällen eine federführende Behörde zu bestimmen. In Baden-Württemberg ist nach § 20 Abs. 1 und 2 UVwG federführende Behörde das Regierungspräsidium, wenn ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere allgemeine Verwaltungsbehörden bedarf. Allgemeine Verwaltungsbehörden sind nach § 10 des Landesverwaltungsgesetzes die unteren Verwaltungsbehörden und die Regierungspräsidien, im vorliegenden Fall die untere Immissionsschutzbehörde und das Regierungspräsidium Freiburg als höhere Forstbehörde. Federführende Behörde i.S.d. Umweltverwaltungsgesetzes ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium nach §§ 11 und 12 Landesverwaltungsgesetz. Demnach werden die notwendigen Prüfungen nach § 31 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 UVwG grundsätzlich vom örtlich zuständigen Regierungspräsidium als federführende Behörde durchgeführt. Hierzu informieren die Zulassungsbehörden das zuständige Regierungspräsidium möglichst frühzeitig über das

Vorhaben. Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 UVwG kann das Regierungspräsidium im Einzelfall Aufgaben auf eine der Zulassungsbehörden übertragen. Es wird empfohlen, hiervon im gesetzlichen Rahmen Gebrauch zu machen. Die Übertragung soll in diesem Fall auf die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zuständige Behörde erfolgen. Für die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens § 31 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 20 Abs. 1b Satz 3 der 9. BImSchV zu beachten.

Als Folge der oben geschilderten getrennten Betrachtung kann der Prüfungsmaßstab auseinanderfallen (beispielsweise kann für die Rodung eine unbedingte UVP, für die Errichtung und Betrieb der WEA lediglich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen sein). In solchen Fällen wird empfohlen, den strengeren Maßstab an beide Prüfungen anzulegen. Sobald bei einem der Vorhaben eine UVP durchzuführen ist, ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren im förmlichen Verfahren durchzuführen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV).

Im Genehmigungsverfahren auf Erteilung einer isolierten Waldumwandlungsgenehmigung bezogen auf die Flächen jenseits des Anlagenstandorts (vgl. III.) hat die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg § 31 Abs. 4 UVPG zu beachten.

Die jeweiligen verfahrensrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

III. Anpassung der Genehmigungspraxis

Anstehende und bereits laufende Genehmigungsverfahren sind an die Rechtsprechung des VGH anzupassen. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz soll dies abhängig vom Verfahrensstand nach folgender Maßgabe geschehen:

1. Vor Antragsstellung

Der unteren Immissionsschutzbehörde sind Antragsunterlagen vorzulegen, die eine Entscheidung über die Waldumwandlung auf dem Anlagenstandort ermöglichen. Der Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen ist hierbei mit der höheren Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg abzustimmen. Daneben ist ein Antrag auf Erteilung einer isolierten Waldumwandlungsgenehmigung vorzubereiten, der bei dem

Regierungspräsidium Freiburg, höhere Forstbehörde, zu stellen ist und sich auf die nicht konzentrierten Flächen jenseits des Anlagenstandorts bezieht.

Den Genehmigungsbehörden sind die für die Ausführungen unter II. notwendigen Unterlagen vorzulegen.

2. Im laufenden Genehmigungsverfahren

Soweit nach dem Schreiben vom 8. Juli 2019 vorgegangen wurde, sind die Anträge und Unterlagen entsprechend der Ausführungen unter I. anzupassen. Insbesondere ist ein Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung bei der höheren Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg, bezogen auf die Flächen jenseits des Anlagenstandorts, zu stellen.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind, soweit nicht bereits geschehen, Antragsunterlagen nachzureichen, die eine Entscheidung über die anlagenstandortbezogene Waldumwandlung als Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ermöglichen. Der Inhalt und Umfang der Unterlagen sowie forstrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen sind mit der höheren Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg abzustimmen.

Vorprüfungen/UVP sind ggf. entsprechend der Ausführungen unter II. durchzuführen.

3. Nach Genehmigungserteilung - vor Abschluss des Widerspruchsverfahrens

Falls die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine andere nicht ausdrücklich im Genehmigungsbescheid aufgeführte Entscheidung, wie beispielsweise die Waldumwandlung, konzentriert, ist diese nach h.M. gleichwohl mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kraft Gesetzes erteilt. Ansonsten könnte die bundesrechtliche Regelung des § 13 BImSchG umgangen werden. Dies gilt auch, wenn die Genehmigungsbehörde erklärt, dass eine Entscheidung nicht konzentriert sei. Es ist daher davon auszugehen, dass eine „leere“ Waldumwandlungsgenehmigung bezogen auf den Anlagenstandort kraft Gesetzes in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert wurde (VGH 10 S 823/19, juris Rn. 16 f.; Seibert, in: Landmann-Rohmer, § 13 BImSchG Rdnr. 36).

Die kraft Gesetzes die anlagenstandortbezogene Waldumwandlungsgenehmigung einschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist (materiell) rechtswidrig. Die Waldumwandlungsgenehmigung wurde entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ohne Prüfung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen des LWaldG, insbesondere ohne die gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 LWaldG vorgesehene Abwägung der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie der Belange der Allgemeinheit erteilt (VGH 10 S 823/19, juris Rn. 19). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann auch deshalb rechtswidrig sein, weil sie trotz Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung für die Anlagenstandorte keine ausreichenden forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in Form von Nebenbestimmungen enthält (VGH 10 S 823/19, juris Rn. 23). Derartige Ausgleichsmaßnahmen, die über die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen hinausgehen, finden sich in der isoliert erteilten Waldumwandlungsgenehmigung.

Die isoliert erteilte Waldumwandlungsgenehmigung ist ebenfalls rechtswidrig. Eine entgegen der Konzentrationswirkung in einem eigenständigen Zulassungsverfahren gesondert erteilte Genehmigung ist rechtswidrig (VGH, Urteil vom 20. Juni 2002, 3 S 1915/01). Die gesondert erteilte Genehmigung ist nicht nur formell (nicht nach den richtigen Verfahrensvorschriften sowie von der sachlich unzuständigen Behörde erteilt), sondern auch materiell rechtswidrig, da es einer entgegen § 13 BImSchG gesondert erteilten Genehmigung an einer hierzu erforderlichen Ermächtigungsgrundlage fehlt (VGH 10 S 566/19, juris Rn. 14). Eine Aufteilung der nach der bisherigen Praxis erteilten Waldumwandlungsgenehmigung in Flächen auf dem Anlagenstandort und nicht von der Konzentrationswirkung erfasste Flächen wird in aller Regel nicht möglich sein (VGH 10 S 566/19, juris Rn. 20ff.). Die isoliert erteilte Waldumwandlungsgenehmigung ist von der höheren Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg deshalb nach § 48 Abs. 1 LVwVfG zurückzunehmen, soweit sie noch nicht bestandskräftig ist.

Soweit gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Dritt-)Widerspruch erhoben wurde, können die forstrechtlichen Abwägungen und die nachträgliche Aufnahme forstrechtlicher Nebenbestimmungen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bezüglich des Anlagenstandorts im Rahmen eines Abhilfebescheides durch die Ausgangsbehörde nach Maßgabe des unter I. Ausgeführten erfolgen.

Für Vorhaben, bei denen nach dem Schreiben vom 8. Juli 2019 vorgegangen und eine im Ergebnis zu weitreichende Konzentrationswirkung angenommen wurde, ist

die fehlende Umwandlungsgenehmigung für die Flächen jenseits des Anlagenstandortes nachzuholen. Hierzu ist ein neuer Antrag auf Waldumwandlung bei der höheren Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg zu stellen.

Vorprüfungen/UVP sind ggf. entsprechend den Ausführungen unter II. zu ergänzen. Die Nachholung einer Prüfung nach dem UVPG ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a), Abs. 1b Satz 2 UmwRG i. V. m. § 45 Abs. 2 LVwVfG bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, auch noch nach Errichtung der Anlagen, möglich (BVerwG, Urteil vom 24. Mai 2018, Az.: 4 C 4.17).

4. Im anhängigen Klageverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann materiell rechtswidrig sein (vgl. III.3). Daneben kann die Genehmigung auch formell rechtswidrig sein, beispielsweise, wenn sie im förmlichen (und nicht lediglich im vereinfachten) Genehmigungsverfahren hätte erteilt werden müssen und insofern eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Abs. 3 BImSchG fehlerhaft nicht durchgeführt wurde (absoluter Verfahrensfehler im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG). Abhängig von den Umständen des Einzelfalls ist zu prüfen, ob Fehler der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1b Satz 1, 7 Abs. 5 Satz 1 UmwRG geheilt werden können. Ziel dieser Normen ist es, erteilte Genehmigungen weitestgehend aufrecht zu erhalten, wenn die Durchführung eines erneuten vollständigen Genehmigungsverfahrens unverhältnismäßig wäre (Seibert, NVwZ 2018, 97).

Nach § 4 Abs. 1b Satz 1 UmwRG führt eine Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann zur Aufhebung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn sie nicht durch Entscheidungsergänzung oder ergänzendes Verfahren behoben werden kann. Nach § 4 Abs. 1b Satz 3 UmwRG kann das Gericht auf Antrag anordnen, dass die Verhandlung bis zur Heilung von Verfahrensfehlern im Sinne von § 4 Abs. 1, 1a UmwRG ausgesetzt wird, soweit dies im Sinne der Verfahrenskonzentration sachdienlich ist. Der Antrag kann auch vom Beklagten gestellt werden (BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2018, Az.: 9 A 12.17, Rn. 2, 10).

Nach § 7 Abs. 5 UmwRG führt eine Verletzung materieller Rechtsvorschriften nur dann zur Aufhebung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn sie nicht durch Entscheidungsergänzung oder ergänzendes Verfahren behoben werden kann.

Die gerichtliche Anordnung der Aussetzung des Verfahrens auf Antrag einer Partei allein zur Heilung materieller Fehler existiert hier nicht. Ob eine entsprechende Anwendung des § 4 Abs. 1b Satz 3 UmwRG auch hier die einseitige Aussetzung des Verfahrens ermöglicht, ist derzeit gerichtlich nicht abschließend geklärt. Das Verfahren kann aber auf Antrag beider Parteien ruhend gestellt werden (§ 173 VwGO i.V.m. § 251 ZPO). Allerdings ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Beklagte das Aussetzen eines Verfahrens nach § 4 Abs. 1b Satz 3 UmwRG auch zur Heilung materieller Fehler nutzen kann. Die Norm enthält kein Verbot, das Verfahren auszusetzen, wenn der Beklagte im Rahmen des ergänzenden Verfahrens auch die Heilung materieller Fehler beabsichtigt (BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2018, Az.: 9 A 12.17, Rn. 5; OVG Magdeburg, Beschluss vom 14. Februar 2018, Az.: 2 K 3/17).

Im ergänzenden Verfahren wird das Genehmigungsverfahren nicht zwangsläufig in vollem Umfang wiederaufgenommen, sondern nur insoweit, als es fehlerbehaftet ist. Die Heilung im ergänzenden Verfahren setzt Folgendes voraus (vgl. Seibert, NVwZ 2018, 97 (100)):

- Der zu heilende Fehler darf nicht von einer derartigen Art und Schwere sein, dass er das gesamte Vorhaben in Frage stellt. Die Identität des Vorhabens muss gewahrt bleiben (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, Az.: 7 A 2.15) und
- die Beseitigung des Mangels muss in absehbarer Zeit möglich sein (Landmann/Rohmer, § 4 UmwRG, Rn. 86).

Ob die Voraussetzungen des ergänzenden Verfahrens vorliegen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und ist von der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg zu prüfen.

Sollte die streitgegenständliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach Einschätzung der verfahrensführenden Behörde sowohl formell als auch materiell rechtswidrig sein, wird empfohlen, gemäß § 4 Abs. 1b Satz 3 UmwRG die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen. Liegen die Voraussetzungen des ergänzenden Verfahrens vor, kann das Gericht die Aussetzung des Verfahrens anordnen. Anschließend sind sowohl die formellen als auch die materiellen Fehler zu beheben.

Sollte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung lediglich materiell rechtswidrig sein, ist ein einseitig angestrebtes Aussetzen des Verfahrens grundsätzlich nicht möglich. Falls die Genehmigung nur aufgrund der Verfahrenstrennung des Waldumwandlungsgenehmigungsverfahrens materiell rechtswidrig ist und die Voraussetzungen des ergänzenden Verfahrens vorliegen, kann das Gericht die Rechtswidrigkeit der Genehmigung feststellen, sie aber nicht aufheben, sondern lediglich für nicht vollziehbar erklären (vgl. § 7 Abs. 5 UmwRG). Der materielle Fehler ist daraufhin zu heilen.

5. Bestandskräftige Genehmigungen

Bei bereits bestandskräftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen besteht kein Handlungsbedarf.

Das Schreiben vom 8. Juli 2019 zu dieser Thematik wird durch dieses Schreiben abgelöst.

gez.